

Die Stadt Dorfen erlässt aufgrund

- §§ 1 bis 4 sowie § 8 ff Baugesetzbuch (BauGB)
- Art. 91 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)

in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung diese 5. Änderung des Bebauungsplanes „Oberfeld“ als

## SATZUNG.

Von der Änderung betroffen sind die Flurstücke 448, 449, 447/2 T, 491 T und 492 T sowie 503/1, 503 T und 502 T, Gemarkung Dorfen

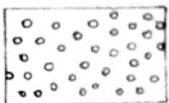
GEGENSTAND DER PLANÄNDERUNG

### FESTSETZUNGEN



Der Geltungsbereich im Südwesten und im Osten des Bebauungsplanes wird wie dargestellt verkleinert.

Die folgenden Festsetzungen / Darstellungen entfallen:



Sukzessionsfläche



20 KV-Freileitung mit Schutzstreifen

Die Planzeichnung, die übrigen Hinweise und Festsetzungen des vom 13.09.1996 an rechtskräftigen Bebauungsplanes „Oberfeld“ einschließlich der 1. bis 3. Änderung gelten ansonsten unverändert.